

Ordnung der D-Prüfung Orgel, Chorleitung und Kinderchorleitung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Trier

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die D-Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Befähigung zur nebenamtlichen Ausübung des Dienstes als Organistin bzw. Organist, Chorleiterin bzw. Chorleiter, Kinderchorleiterin bzw. Kinderchorleiter zuerkannt werden kann.

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Bischöflichen Generalvikar. Er beauftragt hiermit die Leiterin bzw. den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

§ 2

Prüfungskommission, Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) Der Bischöfliche Generalvikar als Vorsitzender, wobei der Vorsitz delegiert werden kann,
- b) die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule,
- c) die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule,
- d) die Regionalkantorinnen bzw. Regionalkantoren des Bistums Trier, die an den Prüfungen beteiligt sind.

(2) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Feststellung des Prüfungsergebnisses, für die Festlegung des Umfangs und des Termins einer evtl. Wiederholungsprüfung (§ 14), bei Täuschungsversuch (§ 16) und Einspruch (§ 17).

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zur Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung aus den in der D-Ausbildung tätigen Lehrerinnen und Lehrer Prüfungsausschüsse berufen.

Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer als Prüfungsausschuss anwesend sein.

§ 3

Ort und Termin der Prüfung

(1) Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden dem jeweiligen Jahresplan der Bischöflichen Kirchenmusikschule entnommen.

(2) Die Prüfungsorte sind:

- a) die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier,
- b) die Seminarstandorte,
- c) weitere, geeignete Orte im Bistum Trier, die von der Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule bestimmt werden.

§ 4

Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

Bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel, Chorleitung und Kinderchorleitung kann der Prüfungsausschuss einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüflinge selbst damit einverstanden sind.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Bestandteile der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst bei allen drei Prüfungen:

- a) Allgemeine Musiklehre (15 Minuten)
- b) Liturgik (15 Minuten).

(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen drei Prüfungen auf die Fächer:

- a) Allgemeine Musiklehre (5 Minuten)
- b) Liturgik (5 Minuten)
- c) Liturgiegesang (5 Minuten).

(4) Hinzu kommen praktisch-mündliche Prüfungen bei der:

- a) D-Prüfung - Orgel im Fach Orgelspiel (20 Minuten)
- b) D-Prüfung - Chorleitung im Fach Chorleitung (20 Minuten)
- c) D-Prüfung - Kinderchorleitung im Fach Kinderchorleitung (35 Minuten).

(5) Die angegebenen Zeiten sind Richtwerte.

§ 7

Prüfungsverlauf

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten gestellt und korrigiert.

Zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten benennt die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zweitkorrektorin bzw. einen Zweitkorrektor.

Bei abweichender Bewertung entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die praktisch-mündlichen Prüfungen sind vor den jeweiligen Prüfungsausschüssen abzulegen. Diese setzen unmittelbar nach der Prüfung die Einzelnoten fest. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer führt das Protokoll.

(3) Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- Prüfungsort und Prüfungsdatum;
- Namen des Prüflings und der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers;
- Prüfungsfach;
- Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings;
- Bewertung (Punktzahl);
- Unterschriften der Mitglieder der Prüfungsausschusses.

§ 8

Prüfungsanforderungen

(1) Schriftliche Prüfungen

a) Allgemeine Musiklehre

- Kenntnis der Kirchentonarten und der Choralnotation
- Harmonielehre: Dreiklänge mit Umkehrungen, einfache Kadenz
- Gehörbildung: leichtes einstimmiges Diktat, Rhythmusdiktat, Unterscheidung von Intervallen

b) Liturgik

- Aufbau von Eucharistiefeier und Stundengebet - Erstellen eines Liedplanes
- Aufbau des Kirchenjahres
- Kenntnis der Sakramente

(2) Praktisch-mündlich Prüfungen

a) Allgemeine Musiklehre

- Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre
- Grundkenntnisse der Kirchenmusikgeschichte

b) Liturgik

- Kenntnis des GOTTESLOB
 - Aufbau
 - Einführende Texte zu geprägten Zeiten, liturgischen Feiern und den Gesängen
- Inhalte und Verwendungsmöglichkeiten der Gesänge in der Liturgie

c) Liturgiegesang

- Vorbereitetes Singen
 - eines Kirchenliedes
 - eines Psalmverses
 - eines einfachen gregorianischen Gesanges aus dem GOTTESLOB

d) Orgelspiel

- Orgelliteraturspiel (10 Minuten)
drei leichte Stücke verschiedener Stilepochen für den Gottesdienst nach Wahl des Prüflings
- Liturgisches Orgelspiel (10 Minuten)
Vorzutragen sind nach Wahl des Prüfungsausschusses mit vorbereiteten Intonationen wenigstens 3 Liedsätze, ein Teil eines gregorianischen Ordinarius und ein Psalm mit Kehrsatz aus der für die Zulassung vorgelegten Liste (Formblatt „Liturgisches Orgelspiel“)

e) Chorleitung

- Einsingen des Chores (Testat des Chorleitungsdozenten)
 - Einüben eines leichteren mehrstimmigen Gesanges
 - Partiturspiel (zwei Systeme)
- f) Kinderchorleitung
- Probe mit einem Kinderchor (25 Minuten)
 - kindgerechtes Einsingen
 - Erarbeiten eines einstimmigen Liedes nach Vorgabe der Bischöflichen Kirchenmusikschule
 - Einstudieren eines Liedes / Gesanges / Tanzes (nach Wahl des Prüflings)
 - Prüfungsgespräch (10 Minuten)
 - Reflexion der (Prüfungs-) Kinderchorprobe
 - Literaturkenntnisse
 - Grundlagen der Kinderchorarbeit (methodisch, didaktisch/musikalisch/ rechtliche Grundlagen).

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15	=	1+	
14	=	1	sehr gut = hervorragende Leistung
13	=	1-	
12	=	2+	
11	=	2	gut = Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10	=	2-	
9	=	3+	befriedigend = Leistung, die im allgemeinen den
8	=	3	Anforderungen entspricht
7	=	3-	
6	=	4+	ausreichend = Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber
5	=	4	im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4	=	4-	
3	=	5+	mangelhaft = Leistung, die den Anforderungen nicht
2	=	5	entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen
1	=	5-	Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in
			absehbarer Zeit behoben werden können
0	=	6	ungenügend = Leistung, die den Anforderungen nicht
			entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so
			lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht
			behoben werden können.

(2) Die Vergabe von halben Punkten (z. B. 3,5 = ausreichend - mangelhaft) ist nicht möglich, weder bei Einzelnoten noch bei der Gesamtnote.

(3) Bei der Berechnung der Einzelnote in den Fächern Liturgik und Allgemeine Musiklehre werden schriftliche und praktische Prüfung gleich gewertet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer (§ 6) unterschiedlich gewertet:

- Gruppe 1 (dreifach): Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung;
- Gruppe 2 (einfach): Liturgik, Allgemeine Musiklehre, Liturgiegesang.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden bei einer Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre oder Liturgiegesang, wenn diese durch eine gute Leistung (mindestens 10 Punkte) in den Fächer Orgel, Chorleitung oder Kinderchorleitung ausgeglichen werden kann.

(7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei:

- mangelhaften Leistungen (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern
- einer ungenügenden Leistung (0 Punkte)
- bei mangelhafter Leistung (1-3 Punkte) in einem der Fächer Liturgik, Chorleitung, Orgelspiel, Kinderchorleitung

- d) bei einer Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre oder Liturgiegesang, wenn diese nicht durch eine gute Leistung (mindestens 10 Punkte) in den Fächer Orgel, Chorleitung oder Kinderchorleitung ausgeglichen werden kann.

(8) Nach Abschluss der Beratungen über das Ergebnis der Prüfungen gibt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüflingen das Ergebnis der Prüfungen bekannt.

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. in der Regel die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
2. ein Mindestalter von:
 - a) 15 Jahren für das Fach Orgel,
 - b) 17 Jahren für das Fach Chorleitung,
 - c) 18 Jahren für das Fach Kinderchorleitung.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

3. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch:
 - Teilnahme an der von der Bischöflichen Kirchenmusikschule Trier durchgeführten D-Ausbildung;
 - Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte;
 - Privatstudium.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit dem Nachweis über die Teilnahme am Intensivwochenende und zusätzlich:

- a) bei der D-Prüfung Orgel das Formblatt „Liturgisches Orgelspiel“ - 18 Liedsätze mit Intonationen, ein gregorianisches Ordinarium und ein Psalm mit Kehrvers
- b) bei der D-Prüfung Kinderchorleitung der Nachweis über die Teilnahme an zwei vom Referat: Kirchenmusik veranstalteten Kinderchorleiterfortbildungen bei der Bischöflichen Kirchenmusikschule einzureichen.

(2) Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen (§ 12).

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule. Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Nichtzulassung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid mit Angabe der Gründe. Zugleich wird mitgeteilt, ob und unter welchen Bedingungen ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden kann.

(5) Zu dem im Jahresplan angegebenen Termin gibt der Fachlehrer der Bewerberin bzw. dem Bewerber die vorzubereitenden Aufgaben in den Fächern Chorleitung und Kinderchorleitung bekannt (§ 8 Abs. 2 Buchstabe m und f).

(6) Die Prüfungsgebühr muss bis zu dem im Jahresplan angegebenen Termin an die Bischöfliche Kirchenmusikschule überwiesen werden.

§ 12

Berücksichtigung anderer Prüfungen

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der D-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule.

§ 13

Prüfungszeugnis

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Besondere Leistungen können im Zeugnis aner kennend vermerkt werden.

(3) Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule unterzeichnet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung (§ 9 Abs. 7) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (§ 3 Abs. 1) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis mangelhaft (1-3 Punkte) kann freiwillig auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Die vorgeschriebene oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.

(5) Für alle Wiederholungsprüfungen gelten die in § 3, § 10 und § 11 genannten Bedingungen

(6) Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung

(1) Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

(3) Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss sie wiederholt werden (§ 14) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

§ 16

Täuschungsversuch

Hat ein Prüfling versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ bewertet werden.

Die Entscheidung über die Bewertung und gegebenenfalls über eine Wiederholung der Prüfung trifft die Prüfungskommission (§ 2 Abs.2).

§ 17

Einspruch

(1) Gegen die Prüfungsergebnisse und Entscheide, die sich auf die Prüfung beziehen, ist innerhalb von zehn Tagen nach deren Kenntnisnahme Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

2) Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission (§ 2 Abs. 2). Die Entscheidung der Prüfungskommission wird schriftlich mitgeteilt und begründet.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am... in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 19. September 2001 außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Inkrafttreten der neuen Ordnung ihre Ausbildung bereits begonnen haben, können bis zum 30. September des jeweiligen Jahres entscheiden, ob sie nach der Ordnung vom 19. September 2001 oder nach der neuen Ordnung geprüft werden wollen.